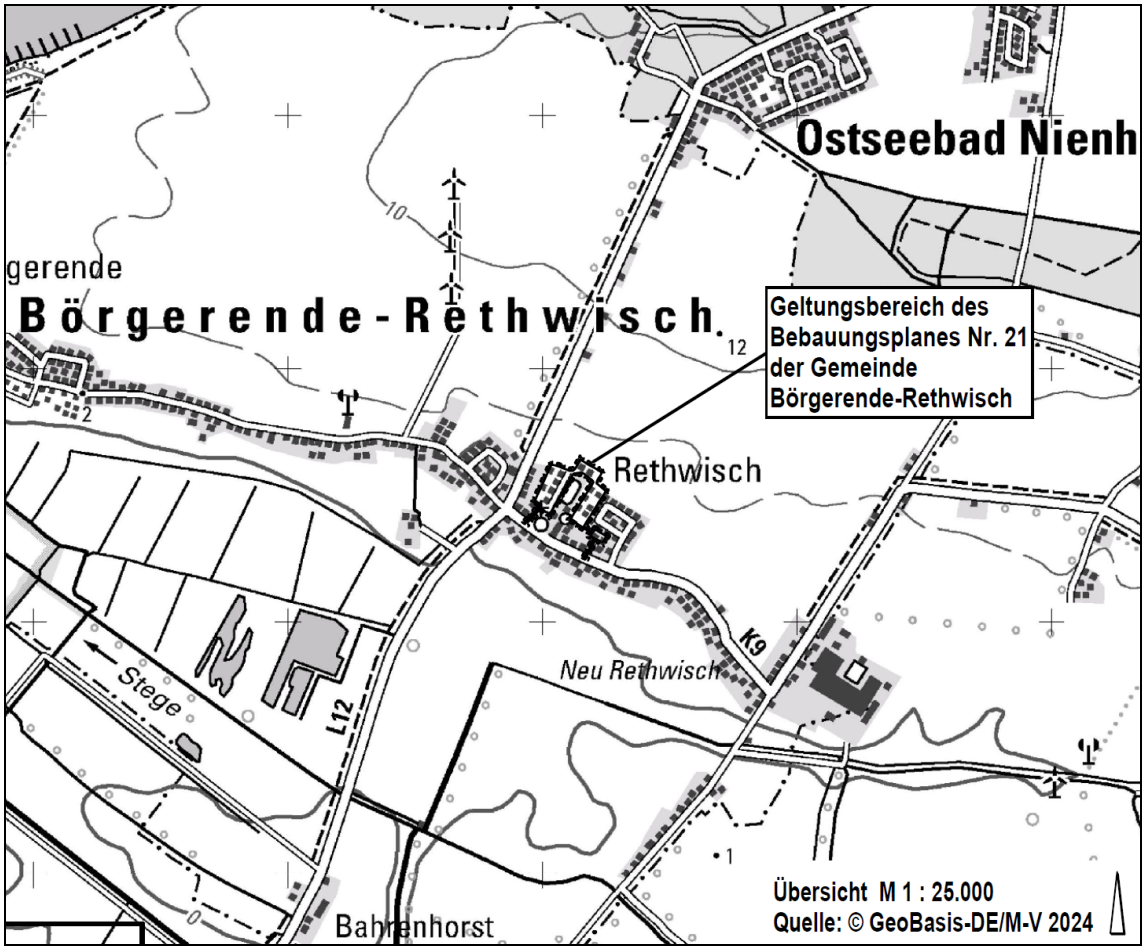
Gemeinde Rethwisch-Börgerende
(Landkreis Rostock)

Bebauungsplan Nr. 21 für den Bereich „Rosenwinkel“ bei der Schule Rethwisch Am „Rosenwinkel“ und „Neuer Weg“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung



Ortslagen von Börgerende-Rethwisch mit Lage des Vorhabens.

Auftraggeber: **Planungsbüro Mahnel**
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: **Gutachterbüro Martin Bauer**
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 15. August 2026

Inhaltsverzeichnis:

1 Einleitung3
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes4
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren9
3.1 Vorbelastungen9
3.2 Baubedingte Wirkfaktoren9
3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren9
3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren....9
3.5 Kumulative Wirkfaktoren....9
4 Gesetzliche Grundlagen10
5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie13
6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände14
6.1 Brutvögel14
6.1.1 Methodik14
6.1.2 Ergebnisse....14
6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel15
6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel16
6.2 Reptilien16
6.2.1 Methodik16
6.2.2 Ergebnisse....16
6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien17
6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien17
6.3 Amphibien17
6.3.1 Methodik17
6.3.2 Ergebnisse....17
6.3.3 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien18
7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse18
7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)....18
7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen19
7.3 Vorsorgemaßnahmen....19
8 Rechtliche Zusammenfassung19
9 Literatur....20

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Rethwisch-Börgerende.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind die Anträge der Vereine „Zur Freude e. V.“ und „Neuer Weg“ auf Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die vorhandene Nutzung innerhalb des Plangebietes. Die Gemeinde Börgerende-Rethwisch unterstützt dieses Anliegen, da für das Gebiet ein städtebaulicher Regelungsbedarf besteht. Die Gemeinde hat die zulässigen Nutzungen mit den Antragstellern abgestimmt. Das Plangebiet wird seit vielen Jahren als Gebiet privater Erholungsnutzung genutzt. Die vorhandene Bebauung geht auf eine ursprünglich gemeinschaftlich genutzte Gartenanlage zurück und hat sich im Laufe der Zeit zu einer Wochenendhaussiedlung entwickelt. Die vorhandenen Gebäude und Nutzungsstrukturen entsprechen in weiten Teilen nicht mehr den Anforderungen einer kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Eine Rückführung des Gebietes zu einer klassischen Kleingartenanlage ist aufgrund der vorhandenen baulichen Strukturen und der tatsächlichen Nutzung weder städtebaulich sinnvoll noch realistisch umsetzbar.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 erfolgt keine grundlegende planerische Neuorientierung für die im Bestand vorhandenen ehemaligen Kleingärten, die mit Gebäuden der privaten Erholungsnutzung bebaut sind. Es handelt sich mit der vorliegenden Planung um die Bestandssicherung einer aus einer Kleingartenanlage entstandenen Wochenendhaussiedlung. Die Bestandssicherung soll über die Ausweisung eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ nach § 10 Abs. 3 BauNVO erfolgen. Die Planung dient der Sicherung des vorhandenen Gebietscharakters, der städtebaulichen Ordnung sowie der Vermeidung einer schleichenden Entwicklung zu einer dauerhaften Wohnnutzung oder einem Ferienhausgebiet.

Das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Notwendigkeit für die vorhandene Bebauung, die nicht mehr durch das Bundeskleingartengesetz gedeckt ist, Planungssicherheit für den vorhandenen Bestand zu schaffen. Für das Plangebiet besteht derzeit keine hinreichende planungsrechtliche Grundlage zur langfristigen Sicherung der vorhandenen Nutzung. Die Flächen können nicht dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zugeordnet werden. Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben und die zukünftige Entwicklung des Gebietes lassen sich daher nicht ausreichend steuern. Hieraus ergibt sich das städtebauliche Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

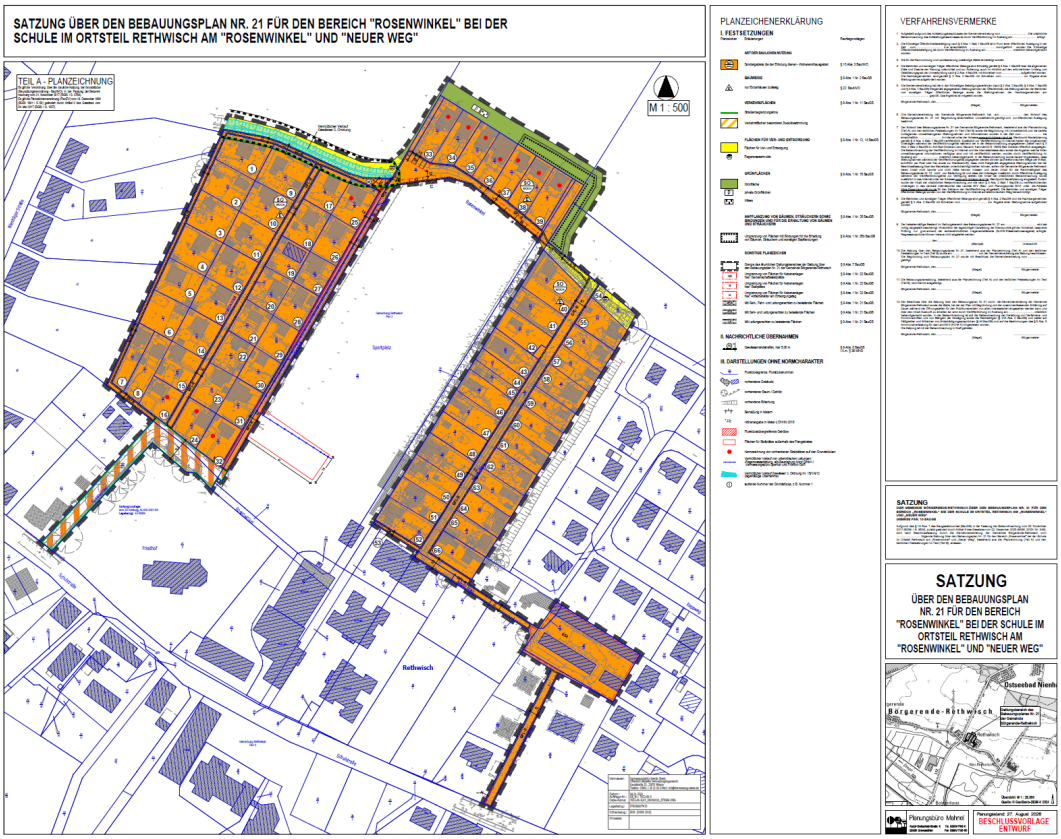


Abbildung 1: Planungsabsicht.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet wurde der Plangeltungsbereich betrachtet. Dies ist in Anbetracht der Vorbelastungen als angemessen zu betrachten.

Die Biotopkartierung wird ausführlich im Umweltbericht dargestellt. An dieser Stelle wird darauf verzichtet. Die Biotopkartierung war die Grundlage für die Potenzialabschätzung.



Abbildung 2: Luftbild mit Plangeltungsbereich (Quelle Planungsbüro Mahnel).



Abbildung 3: Ansicht eines modernen Wochenendhauses im Plangeltungsbereich.



Abbildung 4: Ansicht eines modernen Wochenendhauses im Plangeltungsbereich.



Abbildung 5: Ansicht eines modernen Wochenendhauses im Plangeltungsbereich.



Abbildung 6: Ansicht eines modernen Wochenendhauses im Plangeltungsbereich.



Abbildung 7: Ansicht eines noch nicht ausgebauten und erweiterten Gartenhauses.



Abbildung 8: Angrenzend an den Plangeltungsbereich befindet sich der Sportplatz.



Abbildung 9: Südlich des Plangeltungsbereiches grenzt die Kirche mit dem Friedhof an.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Der Plangeltungsbereich wird in vergleichbarem Umfang mit der festzusetzenden Nutzung im Bebauungsplan genutzt. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb der genutzten Ortslage. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baumaßnahmen bzw. baubedingte Wirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkungen sind mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches vergleichbar. Diese Wirkungen sind nicht artenschutzrechtlich relevant und somit zu vernachlässigen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkungen sind mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches vergleichbar. Diese Wirkungen sind nicht artenschutzrechtlich relevant und somit zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die Brutvögel, Reptilien und Amphibien einwirken, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.
In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.
Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.
Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.
Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.
Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzuprüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
b) nicht unter Buchstabe a) fallende
aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.
So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:
a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.
Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the **C**ontinoued **E**cological **F**unctionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	**Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet *** **Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe**	**Untersuchung**	**Potenzialabschätzung**
Amphibien	**Potenzielle sind im UG vorhanden.**	**-**	**x**
Reptilien	**Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.**	**-**	**x**
Brutvögel	**Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.**	**-**	**x**
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen für Rastvögel sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden, werden aber nicht beeinträchtigt.	-	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate für den Eremiten sind im UG vorhanden, es gibt aber keine Vorkommen im Gebiet	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.
* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.
Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet.

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet (vergleiche Abbildung 2) Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (9. Dezember 2025 und 21. August 2026) zur Plausibilitätsprüfung. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren. Es wird aufgrund der Vorbelastungen nur der Plangeltungsbereich betrachtet.

6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde bei der Kartierung der Worst-Case angenommen. Diese Annahme basiert aber auf den tatsächlichen Bestand unter Beachtung der Vorbelastungen.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Plangeltungsbereiches auf Grundlage und der Inaugenscheinnahme der vorhandenen Biotoptypen und einer zweimaligen Begehung des Gebietes am 9. Dezember 2025 und 21. August 2026 zur Plausibilitätsprüfung.

6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in Tabellen aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten zu rechnen (GASSNER 2010). Die in der Tabellen 2 dargestellten Brutvogelarten stellen den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch und gefährdete Arten wurden auch ausgeschieden.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Freiflächen und Gehölze

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)
1	Ringeltaube	*Columba palumbus*	X	Bg	-	-
2	Elster	*Pica pica*	X	Bg	-	-
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	X	Bg	-	-
4	Kohlmeise	*Parus major*	X	Bg	-	-

5	**Kleiber**	***Sitta europaea***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
6	**Mönchsgrasmücke**	***Sylvia atricapilla***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
7	**Gartengrasmücke**	***Sylvia borin***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
8	**Zaunkönig**	***Troglodytes troglodytes***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
9	**Star**	***Sturnus vulgaris***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
10	**Amsel**	***Turdus merula***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
11	**Grauschnäpper**	***Muscicapa striata***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
12	**Rotkehlchen**	***Erithacus rubecula***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
13	**Fitis**	***Phylloscopus trochilus***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
14	**Zilpzalp**	***Phylloscopus collybita***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
15	**Haussperling**	***Passer domesticus***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
16	**Hausrotschwanz**	***Phoenicurus ochrurus***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
17	**Heckenbraunelle**	***Prunella modularis***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
18	**Feldsperling**	***Passer montanus***	**X**	**Bg**	**3**	**V**
19	**Bachstelze**	***Motacilla alba***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
20	**Gartenrotschwanz**	***Phoenicurus phoenicurus***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
21	**Grünfink**	***Carduelis chloris***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
22	**Stieglitz**	***Carduelis carduelis***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
23	**Türkentaube**	***Streptopelia decaocto***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
24	**Bluthänfling**	***Carduelis cannabina***	**X**	**Bg**	**-**	**V**
25	**Buchfink**	***Fringilla coelebs***	**X**	**Bg**	**-**	**-**
26	**Buntspecht**	***Dendrocopos major***	**X**	**Bg**	**-**	**-**

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1
I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In der Tabelle 3 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt. Es handelt sich um Arten des Waldes bzw. der Siedlungsflächen.

6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es bei Einhaltung des Zeitraumes der Abholzung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird während und nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Brutvogelarten der Freiflächen und Gehölze
Das festgestellte Arteninventar weist potenziell keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Fast alle Arten brüten in Gehölzen im Siedlungsbereich. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind keine Eingriffe in den Gehölzbestand vorgesehen. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Relevante Brutvogelarten der Freiflächen z.B. Feldlerche kommen potenziell bzw. aktuell nicht vor. Die Habitatkriterien werden nicht erfüllt.

Brutvogelarten des Gebäudebestandes
Der Gebäudebestand beherbergt Brutvogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze. Ein Abbruch von Gebäuden ist im Rahmen des Planvorhabens nicht vorgesehen. Entsprechend wird dies nicht weiter betrachtet.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Beseitigung bzw. maßgebliche Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

6.2 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und in Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung und damit verbundenen Beschattung zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung ableiten zu können.

6.2.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Planbereiches.

6.2.2 Ergebnisse

Tabelle 3: Artenliste der potenziell vorkommenden Reptilien im Untersuchungsgebiet

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	***Lacerta vivipara***	**Bg**	**3**	**-**	**-**
Blindschleiche	***Anguis fragilis***	**Bg**	**3**	**-**	**-**
Ringelnatter	***Natrix natrix***	**Bg**	**3**	**V**	**-**

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen
3 Gefährdet
4 selten, potenziell gefährdet
V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Bg Besonders geschützte Arten
Sg Streng geschützte Arten
Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Aufgrund der starken Beschattung befinden sich im Untersuchungsgebiet keine maßgeblichen Habitatbestandteile von Reptilien. Es ist potenziell nur von einer Frequentierung des Baubereichs durch die in Tabelle 4 aufgeführten Arten auszugehen. Ihr Vorkommen ist aber eher unwahrscheinlich.

Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit auch durch die bestehenden Vorbelastungen im Ergebnis der Begutachtungen und der Potenzialabschätzung auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Amphibien

Im Plangeltungsbereich liegt kein Gewässer. Außerhalb des Plangeltungsbereiches im Nordosten liegt ein Kleingewässer das eine Habitatfunktion als Vermehrungsgewässer besitzen könnte. Dieses Gewässer liegt in einer Kompensationsfläche, ist vollständig verbuscht und führt lediglich im zeitigen Frühjahr Wasser. Dieses Gewässer besitzt keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Amphibien. Im planungsrelevanten Umfeld von 500 m liegen keine weiteren Gewässer.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches und des weiteren Umfeldes.

6.3.2 Ergebnisse

Im eigentlichen Plangeltungsbereich befindet sich kein Amphibien-Laichgewässer. Außerhalb des Vorhabengebietes in Richtung Nordosten befindet sich ein temporär wasserführendes vollständig verbuschtes Gewässer in einer Kompensationsfläche.
Dieses ehemalige Gewässer besitzt in seinem ökologischen Zustand keine Bedeutung als maßgeblicher Habitatbestandteil für Amphibien.

Der Plangeltungsbereich stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für die festgestellten Arten dar. Es besitzt lediglich eine Funktion als möglicher Migrationskorridor für wanderungsaktive Arten wie Erdkröte und Arten ohne Gewässerbindung wie die Knoblauchkröte.

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern und sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile der festgestellten Arten. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen.

Zielgerichtete Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung der Jungtiere und von Amphibien auf der Nahrungssuche ist im Gebiet nicht auszuschließen. Aufgrund der Vorbelastung durch die bisherige Nutzung des Plangeltungsbereiches, durch die innerörtliche Lage und durch angrenzende Straßentrassen ist das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes nahezu auszuschließen. Das Tötungsverbot wird durch Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.3.3 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.), umgesetzt werden. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel
Für die Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien
Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien
Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel
Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Beseitigung bzw. maßgebliche Pflege von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Reptilien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel
Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien
Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien
Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Bauvorhaben nicht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAUER (2016): Bebauungsplan Nr. 34 der Stadt Bad Doberan für die Traditionspferderennbahn Bad-Doberan – Heiligendamm; Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht; Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHMER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.**):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):
Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)